

- 1. Mai 1930

AL

An den Bundesrat .

M/Sz. 8 - Afg - 2 - 1
Handelsbeziehungen mit
Aegypten.

Gemäss Bundesratsbeschluss vom 18. Februar abhin ist das unterzeichnete Departement ermächtigt worden, durch Vermittlung von Herrn E. Trembley, Präsident der Commission commerciale suisse en Egypte, in Kairo, mit der ägyptischen Regierung in Verhandlungen zwecks Neuregelung der Handelsbeziehungen einzutreten und zu versuchen, gegen eine Ermässigung des schweizerischen Rohbaumwollzolles von Fr. 1.- auf höchstens 30 Rp. per q für eine Anzahl der wichtigsten schweizerischen Exportartikel Herabsetzungen auf dem neuen ägyptischen Zolltarif zu erlangen.

Dem Bericht des Hrn. Trembley, vom 25. März, ist zu entnehmen, dass sich der ägyptische Unterstaatssekretär in den Besprechungen dahin äusserte, es sei nicht beabsichtigt, mit der Schweiz oder irgend einem andern Staate eine Uebereinkunft mit Tarifvereinbarungen abzuschliessen, sondern es könne sich nur um den Abschluss eines Meistbegünstigungsabkommens in Form eines Notenaustausches handeln. Er überreichte unserem Vertreter einen bezüglichen Entwurf. Andererseits erklärte er sich bereit, eventuelle Wünsche für die noch bevorstehende parlamentarische Beratung des Zolltarifes entgegenzunehmen. Angesichts dieser Sachlage sahen wir uns genötigt,



- 2 -

zunächst einmal die Fortdauer der Meistbegünstigung sicherzustellen.

Wir beauftragten daher Herrn Trembley, der ägyptischen Regierung einen etwas erweiterten Notentwurf vorzuschlagen, indem wir die Klausel betreffend Liechtenstein, die schon im Notenaustausch vom 9. Juni 1928 figurierte, wieder aufnahmen. Dagegen ersuchten wir unsern Unterhändler, wenn immer möglich, auf Weglassung der folgenden Bestimmung zu dringen: "Provisoirement ledit traitement sera appliqué aux produits qui seront importés en Egypte par la voie de pays n'ayant pas avec l'Egypte des arrangements commerciaux".

Der Notenwechsel hat am 19. April in Kairo stattgefunden. Wie erwartet, war es Hr. Trembley unmöglich, die Weglassung der von uns beanstandeten Klausel in bezug auf die Durchführung durch dritte Staaten durchzusetzen.

Anlässlich der Unterzeichnung überreichte Hr. Trembley auch die schweizerische Note über die Wünsche in bezug auf die Herabsetzung der ägyptischen Zölle für schweizerische Exportartikel.

Das vorliegende Abkommen ist am 19. April in Kraft getreten. Es kann durch die vertragschliessenden Teile jederzeit auf drei Monate gekündigt werden. Das Abkommen soll durch die zuständigen Behörden in beiden Ländern ratifiziert werden und der Austausch der Ratifikationsinstrumente soll so bald als möglich in Kairo stattfinden.

Wir

b e a n t r a g e n

daher:

1. Der am 19. April¹⁹³⁰ in Kairo stattgefundene Notenwechsel zur Neuregelung der Handelsbeziehungen zwischen der Schweiz und Aegypten sei zu genehmigen.

- 3 -

2. Das Ratifikationsinstrument und die zum Austausch nötige Vollmacht für Herrn Trembley in Kairo sind durch die Bundeskanzlei zu erstellen.
3. Das Volkswirtschaftsdepartement wird ermächtigt, den Austausch der Ratifikationsinstrumente durch Vermittlung von Herrn Trembley in Kairo vorzunehmen.

P.A. an Volkswirtschaftsdepartement (3 Ex.) und Bundeskanzlei zum Vollzug, sowie an das Politische Departement und das Zolldepartement zur Kenntnis.

Eidgenössisches
Volkswirtschafts-Departement

sig. Schulthess

Beilagen:

Notenaustausch.